# Geschäftsordnung des Ältestenrates der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Beschluss: 18.06.2014 Veröffentlichung: 18.06.2014

# Eingearbeitete Änderungen:

• Beschlossene Fassung aus der StuPa-Sitzung vom 17.06.2014, ÄRa-Sitzung vom 04.06.2014

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

Inhaltsverzeichnis		§ 4	Beschlussfähigkeit	2	
R 1	Einberufung	1	§ 5	Persönliche Erklärungen	2
§ 1 § 2	Tagesordnung	1	§ 6	Protokoll	2
	Öffentlichkeit				

### § 1 Einberufung

### § 2 Tagesordnung

- (1) Der Ältestenrat ist von einem Mitglied des Ältestenrates einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder des Ältestenrates.
- (1) In der Tagesordnung sind alle Anträge zu berücksichtigen, die vor Beginn der Sitzung eingereicht wurden.
- (2) Zur Sitzung ist mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich einzuladen. Wenn alle Mitglieder des Ältestenrates zustimmen kann auch ohne Frist eingeladen werden. Die Abweichung von der Frist muss im Protokoll begründet werden.
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können während der Sitzung aufgenommen werden. Auf Antrag eines nicht anwesenden Mitglieds des Ältestenrates werden solche Tagesordnungspunkte auf der folgenden Sitzung neu behandelt.

Beschlossen: 18.06.2014

# § 3 Öffentlichkeit

- (1) Der Ältestenrat tagt in der Regel öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (2) Die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit können für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, sofern personenbezogene Sachverhalte oder solche Sachverhalte, die aufgrund von Gesetzen oder anderer Rechtsnormen als vertraulich einzustufen sind, behandelt werden.

# § 4 Beschlussfähigkeit

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

# § 5 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen können von Mitgliedern des Ältestensrates in Textform abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen sind im Protokoll am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuhängen, sofern in der persönlichen Erklärung weder Personen namentlich genannt werden noch diskriminierende Inhalte oder Beleidigungen enthalten sind.

# § 6 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung des Ältestenrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens Folgendes enthält:
  - 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
  - 2. Anwesenheitsliste
  - 3. Protokollantin der Sitzung
  - 4. die Tagesordnung
  - 5. alle Anträge
  - 6. alle Beschlüsse
  - 7. persönliche Erklärungen
- (2) Das Protokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und den Mitgliedern des Ältestenrates in Textform zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Genehmigung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss im Studierendenparlament in Kraft.